

991 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

ZUSATZABKOMMEN

zum Abkommen vom 14. Dezember 1979 zwischen der Republik Österreich und der Hellenischen Republik über Soziale Sicherheit

Die Republik Österreich
und
die Hellenische Republik

sind übereingekommen, das am 14. Dezember 1979 geschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit — im folgenden Abkommen genannt — wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

Artikel I

1. Im Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 5 des Abkommens wird der Ausdruck „den Bundesminister für Finanzen“ durch den Ausdruck „den Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz“ und der Ausdruck „den Minister für Sozialdienste“ durch den Ausdruck „den Minister für Gesundheit, Sozialhilfe und Sozialversicherung“ ersetzt.

2. a) Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 2 litera b des Abkommens erhält folgende Fassung:

„b) über die Sondersysteme der Sozialversicherung, die bestimmte Kategorien von Arbeitnehmern und ihnen Gleichgestellten sowie von selbständig oder freiberuflich Erwerbstätigen gegen bestimmte Risiken schützen, mit Ausnahme des Sondersystems für Seeleute der Handelsmarine,“

b) Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 2 litera c des Abkommens erhält folgende Fassung:

„c) über das Sondersystem für Staatsbeamte, soweit es Sachleistungen bei Krankheit vorsieht,“

c) Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 2 litera c des Abkommens in der bisherigen Fassung erhält die Bezeichnung litera d.

d) Artikel 2 Absatz 4 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(4) Rechtsvorschriften, die sich aus Übereinkommen mit dritten Staaten oder aus überstaatlichem

Recht ergeben, sind bei Anwendung dieses Abkommens nicht zu berücksichtigen.“

3. Nach Artikel 5 des Abkommens wird ein Artikel 5 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1) Soweit nach den griechischen Rechtsvorschriften Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit oder eine Leistung aus der Sozialversicherung rechtliche Auswirkungen auf eine Leistung der Sozialversicherung haben, kommt die gleiche Wirkung auch einer Leistung nach den österreichischen Rechtsvorschriften oder einem in Österreich erzielten Erwerbseinkommen zu; dies gilt nicht, soweit es sich um Leistungen gleicher Art, die nach Abschnitt III Kapitel 2 des Abkommens gewährt werden, handelt.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind die Leistungen nach den österreichischen Rechtsvorschriften oder die in Österreich erzielten Einkünfte nur mit dem im Artikel 16 Absatz 1 litera c festgelegten Faktor gekürzt zu berücksichtigen.“

4. Artikel 11 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Person, welche die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates erfüllt oder erfüllen würde, wenn sie sich im Gebiet dieses Staates befände, erhält

a) bei Wohnort im Gebiet des anderen Vertragsstaates zu Lasten des zuständigen Trägers Sachleistungen vom Träger ihres Wohnortes nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften,

b) bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Gebiet des anderen Vertragsstaates zu Lasten des zuständigen Trägers Sachleistungen vom Träger ihres Aufenthaltsortes nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften, wenn der Zustand der Person sofort die Gewährung solcher Leistungen erforderlich macht.“

5. Im Artikel 13 des Abkommens wird der Ausdruck „Gebietskrankenkasse für Arbeiter und

Angestellte“ durch den Ausdruck „Gebietskrankenkasse“ ersetzt.

6. Artikel 15 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Versicherungszeiten erworben, so sind diese für das Recht auf freiwillige Versicherung sowie für den Erwerb eines Leistungsanspruches zusammenzurechnen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.“

7. a) Artikel 16 Absatz 2 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 literae b und c sind sich deckende Versicherungszeiten so zu berücksichtigen, als würden sie sich nicht decken.“

b) Im Artikel 16 Absatz 3 des Abkommens wird (in der deutschen Fassung) der Ausdruck „Absatz 1 Buchstabe c“ durch den Ausdruck „Absatz 1 litera c“ ersetzt.

8. a) Artikel 17 Ziffer 3 litera a des Abkommens erhält folgende Fassung:

„a) Als neutrale Zeiten gelten auch Zeiten, während derer der Versicherte einen Anspruch auf eine Pension aus dem Versicherungsfall des Alters oder der Invalidität nach den griechischen Rechtsvorschriften hatte.“

b) Artikel 17 Ziffer 4 litera b des Abkommens erhält folgende Fassung:

„b) Für die Bemessung des Hilflosenzuschusses gilt Artikel 16 Absatz 1 literae b und c; Artikel 20 ist entsprechend anzuwenden.“

9. Dem Artikel 18 des Abkommens werden die Ziffern 4, 5 und 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„4. Versicherungszeiten, die nach den österreichischen Rechtsvorschriften in der knappschaftlichen Pensionsversicherung zurückgelegt worden sind, werden für die Gewährung von Leistungen nach den griechischen Rechtsvorschriften über schwere und ungesunde Tätigkeiten und bergmännische Tätigkeiten berücksichtigt.

5. Erfüllt eine Person alle nach den griechischen Rechtsvorschriften für einen Leistungsanspruch vorgesehenen Bedingungen, ohne daß es einer Zusammenrechnung mit nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten bedarf, ist der griechische Träger verpflichtet, den Betrag der geschuldeten Leistung ausschließlich auf Grund der nach den griechi-

schen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten zu gewähren. Dies gilt auch, wenn nach den österreichischen Rechtsvorschriften Anspruch auf eine nach den Artikeln 15 und 16 berechnete Leistung besteht.

6. Übersteigt die Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten die nach den griechischen Rechtsvorschriften für die Gewährung bestimmter Leistungen vorgesehene Höchstdauer, so ist die geschuldete Teilleistung nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den griechischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und dieser Höchstdauer besteht.“

10. Im Artikel 21 Absatz 2 des Abkommens wird der Ausdruck „Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte“ durch den Ausdruck „Gebietskrankenkasse“ ersetzt.

11. Nach Punkt IV des Schlußprotokolls zum Abkommen wird ein Punkt IV a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„IV a. Zu den Artikeln 10 und 12 des Abkommens:

Diese Bestimmungen finden auf das griechische Sondersystem für Staatsbeamte keine Anwendung.“

Artikel II

(1) Dieses Zusatzabkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind so bald wie möglich in Athen auszutauschen.

(2) Dieses Zusatzabkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten dieses Zusatzabkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Wien, am 21. Mai 1986,

in zwei Urschriften, in deutscher und griechischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Leopold Gratz

Für die Hellenische Republik:

Karolos Papoulias

VORBLATT**Problem:**

Innerstaatliche bzw. zwischenstaatliche Rechtsänderungen auf österreichischer und griechischer Seite sowie Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich einzelner Bestimmungen des geltenden Abkommens vom 14. Dezember 1979, BGBl. Nr. 420/1981, machen eine Neufassung einzelner Bestimmungen des geltenden Abkommens erforderlich.

Ziel und Inhalt:

In Form eines Zusatzabkommens soll den Rechtsänderungen sowie den aufgetretenen Durchführungsproblemen Rechnung getragen werden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeine Überlegungen

Das vorliegende Zusatzabkommen, das einige Bestimmungen des geltenden Abkommens vom 14. Dezember 1979, BGBl. Nr. 420/1981, ändert bzw. ergänzt, enthält wie dieses gesetzändernde und gesetzergänzende Bestimmungen und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Verfassungsändernde Bestimmungen sind auch im vorliegenden Zusatzabkommen nicht enthalten. Ein Beschluß des Nationalrates, wonach das Zusatzabkommen durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, ist nicht erforderlich. Die Zuständigkeit des Bundes für das vorliegende Abkommen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Äußere Angelegenheiten“).

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das Zusatzabkommen gegenüber dem Stammabkommen keine grundsätzlichen Neuregelungen enthält, wird dem Bund aus seiner Durchführung keine Vermehrung des Personalstandes, aber voraussichtlich auch kein finanzieller Mehraufwand erwachsen.

II. Das Zusatzabkommen im allgemeinen

Nach dem Abschluß des geltenden Abkommens sind in Griechenland innerstaatliche und zwischenstaatliche Rechtsänderungen (insbesondere durch den Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften) wirksam geworden, die nach Mitteilung der griechischen Seite eine Änderung des Abkommens erforderlich machen. Darüber hinaus haben sich Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich einzelner Bestimmungen des geltenden Abkommens bei der Durchführung ergeben. Im Rahmen von Expertenbesprechungen wurden die hiedurch erforderlichen Änderungen und Ergänzungen des Abkommens sowie einige von österreichischer Seite zum Zwecke der Harmonisierung des Abkommens mit den übrigen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit vorgeschlagene Änderungen erörtert und ein Entwurf für ein Zusatzabkommen ausgearbeitet, das in der Folge auf diplomatischem Weg finalisiert wurde.

Soweit die im Zusatzabkommen enthaltenen Regelungen sich nicht aus den besonderen Regelungen im Verhältnis zu Griechenland ergeben,

entsprechen sie im wesentlichen den im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten Österreichs vorgesehenen Regelungen. Diesbezüglich wird insbesondere auf das österreichisch-italienische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 21. Jänner 1981, BGBl. Nr. 307/1983, hingewiesen.

Das Zusatzabkommen sieht im wesentlichen vor:

- a) eine Adaptierung einzelner Abkommensbestimmungen an die geänderte Rechtslage in beiden Staaten,
- b) die Bereinigung von bei der Durchführung des geltenden Abkommens insbesondere im Bereich der Kranken- und Pensionsversicherung aufgetretenen Auslegungsproblemen sowie
- c) eine Harmonisierung einzelner Abkommensbestimmungen mit den Bestimmungen, die in den jüngst von Österreich geschlossenen Abkommen vorgesehen sind.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen des Zusatzabkommens

Zu Art. I Z 1:

Die Änderung der Begriffsbestimmung „zuständige Behörde“ (Art. 1 Abs. 1 Z 5 des Abkommens) trägt in bezug auf Österreich der mit 1. Jänner 1984 wirksam gewordenen Novelle zum Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 617/1983, und in bezug auf Griechenland einer innerstaatlich erfolgten Umbenennung des zuständigen Ministers Rechnung.

Zu Art. I Z 2:

Unter lit. a erfolgt über Wunsch der griechischen Seite die Einbeziehung des griechischen Sondersystems für Landwirte in den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens durch Streichung der im Abkommen diesbezüglich bisher im Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. b ebenso wie für das Sondersystem für Seeleute der Handelsmarine vorgesehenen Ausnahme. Hiedurch wird insbesondere eine Berücksichtigung der in diesem System zurückgelegten Versicherungszeiten bei der Feststellung von Pensionen nach den Regelungen des Abschnittes III Kapitel 2 des Abkommens ermöglicht.

Durch die unter **lit. b** erfolgte Neufassung des Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. c des Abkommens wird das griechische Sondersystem für Staatsbeamte hinsichtlich der Gewährung von Sachleistungen im Krankheitsfall in den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens einbezogen. Die für dieses System in Ergänzung hiezu im Art. I Z 11 des Zusatzabkommens vorgesehene Einschränkung der Anwendung des Abkommens trägt zum einen dem griechischen Wunsch nach Ausschluß einer Zusammenrechnung der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten für den Erwerb von Leistungsansprüchen (Art. 10 des Abkommens) Rechnung, und berücksichtigt zum anderen, daß im Ruhestand befindliche Staatsbeamte nach internationalem Verständnis nicht als „Pensionisten“ im Sinne der Abkommen über Soziale Sicherheit anzusehen sind und somit die im Art. 12 des Abkommens vorgesehene Zuordnung der Pensionisten nicht zur Anwendung gelangen kann. Für die durch dieses System geschützten Personen kommt daher im Bereich der Krankenversicherung lediglich nach Art. 11 des Abkommens eine aushilfsweise Sachleistungsgewährung durch den nach Art. 13 des Abkommens für den jeweiligen Aufenthaltsort zuständigen österreichischen Krankenversicherungsträger in Betracht.

Durch die unter **lit. c** vorgesehene Änderung wird die bisherige **lit. c** des Art. 2 Abs. 1 Z 2 des Abkommens zu **lit. d** dieser Bestimmung.

Die unter **lit. d** vorgesehene Änderung des Art. 2 Abs. 4 des Abkommens trägt dem Beitritt Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften und der damit verbundenen Geltung der überstaatlichen EG-Verordnungen im Bereich der Sozialen Sicherheit für die griechische Seite Rechnung. Durch diese Regelung sind — ebenso wie im Verhältnis zu allen anderen EG-Staaten (zB Art. 2 Abs. 4 des Abkommens mit Italien) — auch die Regelungen dieser Verordnungen bei der Durchführung des österreichisch-griechischen Abkommens nicht zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z 3:

Im Hinblick darauf, daß die in den griechischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Ruhens- und Kürzungsregelungen hinsichtlich des Zusammen treffens von Leistungen der Sozialen Sicherheit mit anderen Leistungen bzw. mit Einkünften seit dem Inkrafttreten des Abkommens verschärft worden sind, wurde auch eine diesbezügliche Ergänzung des Abkommens erforderlich.

Im Abs. 1 des dem Abkommen neu hinzugefügten Art. 5 a wird zunächst festgehalten, daß in Österreich erzieltom Erwerbseinkommen und Leistungen aus der österreichischen Sozialversicherung hinsichtlich des Ruhens oder der Kürzung einer Leistung nach den griechischen Rechtsvorschriften dieselbe Wirkung zukommt, wie einem in

Griechenland erzielten Erwerbseinkommen bzw. einer Leistung nach den griechischen Rechtsvorschriften. Dieser erste Halbsatz des Abs. 1 ist rein deklaratorischer Natur, da bereits auf Grund der nationalen griechischen Rechtsvorschriften diese Tatbestände unabhängig davon heranzuziehen sind, ob sie im In- oder Ausland vorliegen. Durch den zweiten Halbsatz dieses Absatzes wird sichergestellt, daß österreichische Teilpensionen, die abkommensgemäß nach dem pro-rata-temporis Prinzip festgestellt worden sind, nicht für das Ruhen bzw. die Kürzung einer Leistung gleicher Art nach den griechischen Rechtsvorschriften heranzuziehen sind. Unter dem Begriff „Leistung gleicher Art“ sind in diesem Zusammenhang Leistungen auf Grund von für ein und dieselbe Person in beiden Staaten bestehenden bzw. bestandenen Versicherungen zu verstehen (zB zwei Alterspensionen oder zwei Witwenpensionen).

Abs. 2 dieser Bestimmung sieht vor, daß für das Ruhen bzw. die Kürzung einer griechischen Leistung in Anwendung des Abs. 1 ein in Österreich erzieltom Erwerbseinkommen und Leistungen nach den österreichischen Rechtsvorschriften nur mit dem im Art. 16 Abs. 1 lit. c des Abkommens festgelegten pro-rata Faktor (Verhältnis der in Griechenland zurückgelegten Versicherungszeiten zur Summe der in Österreich und in Griechenland zurückgelegten Versicherungszeiten) gekürzt heranzuziehen sind. Diese Regelung stellt eine Begünstigung von Versicherungskarrieren in Österreich und Griechenland dar, da ohne sie auf Grund der nationalen griechischen Rechtsvorschriften die Einkünfte und Leistungen in ihrem vollen Ausmaß zu berücksichtigen wären.

Zu Art. I Z 4:

Nach der bisherigen Fassung des Art. 11 Abs. 1 des Abkommens wurde die aushilfsweise Sachleistungsgewährung bei „Aufenthalt“ (als Überbegriff für Wohnort und vorübergehenden Aufenthalt) im Gebiet des anderen Vertragsstaates mit der Maßgabe vorgesehen, daß bei vorübergehendem Aufenthalt lediglich in Dringlichkeitsfällen abkommensgemäß Sachleistungen zu erbringen sind. Diese Textfassung hat zu Auslegungsproblemen auf griechischer Seite geführt. Um diese auszuräumen wird in der neuen Fassung dieser Bestimmung — bei gleichem materiellen Inhalt — in **lit. a** die aushilfsweise Sachleistungsgewährung für Personen mit Wohnort im Gebiet des anderen Vertragsstaates und in **lit. b** die aushilfsweise Sachleistungsgewährung für Personen, die sich im anderen Vertragsstaat nur vorübergehend aufhalten, geregelt.

Zu Art. I Z 5 und Z 10:

Diese Änderungen des Art. 13 bzw. des Art. 21 Abs. 2 des Abkommens sind rein formaler Natur und tragen einer in Österreich erfolgten Bezeichnungsänderung Rechnung.

Zu Art. I Z 6:

Durch die Neufassung des Art. 15 des Abkommens werden über griechischen Wunsch die in beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten im Bereich der Pensionsversicherung nunmehr nicht nur wie bisher für den Erwerb eines Leistungsanspruches sondern auch für das Recht auf freiwillige Versicherung zusammengerechnet. Dadurch sind auf österreichischer Seite auch für die Erfüllung der Wartezeit hinsichtlich des Rechtes auf Weiterversicherung in der Pensionsversicherung (§ 17 ASVG, § 12 GSVG und § 9 BSVG) in Österreich und Griechenland zurückgelegte Versicherungszeiten zusammenzurechnen.

Zu Art. I Z 7:

Die unter **lit. a** vorgesehene Neufassung des Art. 16 Abs. 2 des Abkommens wurde im Hinblick auf Auslegungsprobleme auf griechischer Seite erforderlich und entspricht materiell der bisherigen Regelung. Durch den neuen Wortlaut dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, daß auch die griechischen Träger sowohl bei der abkommensgemäßen Berechnung der fiktiven Vollpension als auch bei der hievon zu berechnenden Teilpension sich deckende Versicherungszeiten mit ihrem tatsächlichen Ausmaß, also doppelt berücksichtigen.

Durch die unter **lit. b** vorgesehene Änderung des Art. 16 Abs. 3 des Abkommens wird ein redaktionelles Versehen im deutschen Text bereinigt.

Zu Art. I Z 8:

Im Hinblick auf den Entfall der Anrechenbarkeit der österreichischen Versicherungsmonate (§ 233 ASVG) durch die 40. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 484/1984, wurde die bisher im Art. 17 Z 3 lit. a des Abkommens enthaltene Regelung unter **lit. a** im Rahmen einer Neufassung dieser Bestimmung gestrichen.

Durch die in der Neufassung der **lit. a** vorgesehene Gleichstellung von Zeiten eines griechischen Pensionsbezuges mit neutralen Zeiten nach den österreichischen Rechtsvorschriften soll, wie im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten (zB Art. 18 Z 3 lit. b des Abkommens mit Italien), ein möglicher Anspruchsverlust auf Grund des früheren Anfalles einer griechischen Leistung verhindert werden.

Die Neufassung des Art. 17 Z 4 lit. b des Abkommens unter **lit. b** entspricht materiell weitestgehend der bisherigen Regelung. Sie war erforderlich, um diese Bestimmung in formaler Hinsicht zu vereinfachen und mit den Bestimmungen der übrigen von Österreich geschlossenen Abkommen (zB Art. 18 Z 6 des Abkommens mit Italien) zu harmonisieren.

Zu Art. I Z 9:

Über griechischen Wunsch werden dem Art. 18 des Abkommens die Z 4 bis 6 angeführt, die ledig-

lich unilaterale Regelungen für die griechische Seite enthalten.

Durch die neuangefügte Z 4 werden in der österreichischen knappschaftlichen Pensionsversicherung zurückgelegte Versicherungszeiten für die begünstigte Gewährung von Leistungen nach den griechischen Rechtsvorschriften über schwere und ungesunde Tätigkeiten (Pension ab der Vollendung des 60. Lebensjahres) und über bergmännische Tätigkeiten (Pension ab der Vollendung des 55. Lebensjahres) wie Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit in Griechenland berücksichtigt.

Die neu angefügte Z 5 sieht vor, daß im Falle der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension nach den griechischen Rechtsvorschriften lediglich auf Grund der in Griechenland zurückgelegten Versicherungszeiten die Leistung ausschließlich nach diesen Rechtsvorschriften festzustellen ist und somit in diesen Fällen die im Abkommen generell vorgesehene Berechnung der Leistungen nach dem pro-rata-temporis Prinzip nicht stattfindet. Dies gilt auch für Fälle, in denen Anspruch auf eine abkommensgemäß festgestellte österreichische Leistung besteht. Diese Regelung — die im übrigen bereits derzeit als unilaterale Regelung für die italienische Seite auf Grund des Abkommens mit Italien in Kraft steht (Art. 19 Z 3) — ermöglicht der griechischen Seite die Gewährung von nationalen Vollenleistungen, die im Hinblick auf das nationale Pensionsberechnungssystem in Griechenland in den meisten Fällen betragsmäßig erheblich über den abkommensgemäß berechneten Leistungen liegen, unabhängig davon, ob auch ein Anspruch auf österreichische Leistung besteht oder nicht.

Nach den griechischen Rechtsvorschriften ist für bestimmte Leistungen (zB für die im Sondersystem für Landwirte vorgesehenen Leistungen oder für Leistungen für Angestellte der landwirtschaftlichen Genossenschaften) eine Höchstversicherungsdauer vorgesehen. Hat eine Person darüber hinausgehend Versicherungszeiten in dem in Betracht kommenden System zurückgelegt, so finden diese keinen Niederschlag in einer Erhöhung der Leistung. Durch die neu angefügte Z 6 wird sichergestellt, daß für die abkommensgemäße Berechnung dieser Leistung der auf Grund der österreichischen und griechischen Versicherungszeiten zu bildende pro-rata Faktor im Nenner mit dieser Höchstversicherungsdauer begrenzt bleibt und damit unverhältnismäßige Kürzungen vermieden werden.

Zu Art. I Z 11:

Hinsichtlich der Einschränkung der Leistungsgewährung an Personen, die dem griechischen Sondersystem für Staatsbeamte unterliegen, siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 2 lit. b des Zusatzabkommens.

Zu Art. II:

Dieser Artikel enthält die üblichen Schlußbestimmungen betreffend die Ratifizierung und das Inkrafttreten des Zusatzabkommens.